

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

40 (28.5.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 68855. C. Verwendung der Bahndienstwagen.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 69052. A. Arbeiterpensionskasse.

Nr. 68457. C. Beförderung von Betriebsdienstgut.

Nr. 69281. C. Fahrpreisermäßigung.

Nr. 70661. C. Kilometerhefte.

Nr. 70851. C. Fahrpreisermäßigung.

Nr. 70331. C. Feststellungs- Melde- und Nachforschungsverfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung vorgefundenen Gepäckstücken und Gütern.

Nr. 70307. C. Wagenfahndung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 68855. C.

Verwendung der Bahndienstwagen betreffend.

Im Interesse einer besseren Ausnützung der Bahndienstwagen sehen wir uns veranlaßt, an Stelle von § 11 der Vorschriften über die Benützung der Wagen mit Wirkung vom 17. Juni l. J. an folgende Bestimmungen treten zu lassen.

1. Von den Bahndienstwagen mit 5 Tonnen Ladefähigkeit wird den Gr. Bahnbauinspektoren diejenige Anzahl zugetheilt, welche zur Vornahme der fortlaufenden kleineren Unterhaltungsarbeiten ständig erforderlich ist. Bei diesen Wagen wird der Bezirk des Großh. Bahnbauinspektors, dem sie zugetheilt sind, mittelst Oelfarbe am Wagenkasten selbst angeschrieben und diese Aufschrift durch starke Umrahmung mittelst schwarzer Oelfarbe in auffälliger Weise ersichtlich gemacht.

2. Alle übrigen, nicht in dieser Weise kenntlich gemachten Bahndienstwagen unterstehen der Verfügung durch das Wagenzuweisungsbüreau der Generaldirektion und sind, wie die sonstigen Spezialwagen, von den Stationen in Vorrath und Bedarf zu melden. Die Bahndienstwagen von 5 Tonnen Ladefähigkeit erhalten die abgekürzte Bezeichnung BWK, alle übrigen die Bezeichnung BW.

3. Reicht der einem Bahnbauinspektor ständig zugewiesene Bestand an Bahndienstwagen zeitweise nicht aus, so ist der weitere Bedarf von diesem Beamten oder den ihm unterstellten Bahnmeistern bei der Güterabfertigungsstelle am Bedarfsorte unter Verwendung der von den Stationen erhältlichen Wagenbestellzettel anzufordern und zwar thunlichst frühzeitig, um das

Wagenzuweisungsbüreau in den Stand zu setzen, für rechtzeitige Stellung der Wagen (wenn nöthig, unter Zutheilung gewöhnlicher Güterwagen) zu sorgen.

Das Wagenzuweisungsbüreau ist angewiesen, diese Anforderungen von Wagen in erster Linie zu befriedigen, so daß also bei rechtzeitiger Bestellung keine Gefahr besteht, daß die Wagen auf den Zeitpunkt des Bedarfs nicht zur Verfügung stehen könnten.

4. Sind die bestellten Wagen zu mehreren, ununterbrochen aufeinanderfolgenden Transporten zwischen bestimmten Stationen, sei es in den gewöhnlichen Güterzügen oder in geschlossenen Arbeitszügen, erforderlich, so ist dies bei der Wagenbestellung unter Angabe der voraussichtlichen Verwendungsdauer anzugeben. Die zugewiesenen Wagen sind in diesem Falle mit haltbaren Plakaten oder Blechtafeln zu versehen, auf denen der Bezirk des Bahnbauinspektors (Eisenbahnbauinspektion, Hafenbauinspektion, Baubüreau) angegeben ist, dem sie zugetheilt sind. Die so gekennzeichneten Wagen sind von den Stationen nicht in Vorrath zu melden.

5. Die Rückgabe der den Bahnbauinspektoren gemäß Ziffer 4 zugetheilten Wagen an den Betrieb hat zu erfolgen, sobald die Transporte, für die sie zugewiesen wurden, beendet sind, ferner wenn in diesen Transporten eine mindestens 5tägige Unterbrechung — Sonn- und Festtage nicht eingerechnet — eintritt. Vor der Rückgabe an den Betrieb müssen die Plakate oder Blechtafeln an den Wagen entfernt werden.

Der Großh. Bahnbauinspektor oder der Bahnmeister hat der Station, an die diese Wagen zurückgegeben werden, die Zahl derselben schriftlich anzuzeigen.

6. Bei Bestellung von Wagen gemäß Ziffer 4 haben die Stationen dem Wagenzuweisungsbüreau die voraussichtliche Verwendungsdauer in der telegraphischen Spezialwagenmeldung anzugeben. Die Zahl der gemäß Ziffer 5 an den Betrieb zurückgegebenen Wagen ist von den Stationen dem Wagenzuweisungsbüreau schriftlich zu melden, wobei die Zahl der Bahndienstwagen und der gewöhnlichen Güterwagen getrennt anzugeben ist.

7. Zur Zeit erheblichen Mangels an offenen Wagen, insbesondere also in den Monaten Oktober und November, sind die Sendungen zu Bahnbau- und Bahnunterhaltungszwecken möglichst einzuschränken.

8. Alle Bahndienstwagen, sowohl die den Bahnbauinspektoren ständig zugetheilten (Ziffer 1) als die denselben nur vorübergehend zugewiesenen (Ziffer 3 und 4) und die etwa im allgemeinen Verkehr verwendeten, sind von den Stationen im Wagenaufnahmebuch und im Wagenkontrollbuch nachzuweisen, sofern diese Wagen mit den Zügen des gewöhnlichen Verkehrs befördert werden. Dagegen sind die in geschlossenen Arbeitszügen laufenden Wagen nicht aufzuzeichnen.

9. Die Großh. Bauinspektoren haben fortgesetzt darüber zu wachen, daß diese Vorschriften von ihren untergebenen Organen genau befolgt und insbesondere keine Wagen über das durchaus nothwendige Maß und die in Ziffer 5 gezogenen Grenzen hinaus in Vorrath gehalten werden.

10. Die Aufsichtsbeamten der Generaldirektion sind angewiesen, bei ihren Dienstreisen den richtigen Vollzug dieser Vorschriften ebenfalls unausgesetzt zu überwachen und Zuwiderhandlungen hierher zur Anzeige zu bringen. Die Bahnbauinspektoren und deren untergebene Organe haben daher insbesondere auch den mit der Aufsicht über den Wagenverkehrsdienst betrauten Beamten der Generaldirektion jede von denselben gewünschte Auskunft bezüglich der Verwendung von Wagen zu Bahndienstzwecken zu erteilen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Arbeiter-Pensionskasse.

Nr. 69052. A. In der am 27. April d. J. hier abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Arbeiterpensionskasse sind Aenderungen der Bestimmungen der §§ 29, 37, 57 und 61 der Satzungen beschlossen worden.

Diese Aenderungen haben die Genehmigung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhalten und werden als Nachtrag II zu den Satzungen ausgegeben werden.

Der Nachtrag wird den Dienststellen in erforderlicher Zahl zugehen; die für die Mitglieder der Kassenabteilung B bestimmten Exemplare werden durch den Kassenvorstand verteilt werden. Für Einsetzung des Nachtrags in die Satzungen haben die Dienstvorgesetzten Sorge zu tragen.

Entsprechend der Abänderung des § 37 der Satzungen sind auch die Vordrucke K. K. und P. K. Nr. 5, Abmeldung, bei Ziffer III 1 (in den älteren Vordrucken K. K. und P. K. Nr. 6 bei Ziffer II b) dahin abzuändern, daß an Stelle des Nebensatzes „deren einziger Ernährer war“ gesetzt wird: „deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden ist“.

Die Abänderung der vorrätigen Vordrucke, wie auch der Vollzugsvorschriften zu den Satzungen, Seite 113, hat handschriftlich zu erfolgen. Bei Neudruck der Vordrucke wird die Aenderung berücksichtigt werden.

Betriebsdienstgut.

Nr. 68457. C. In Karlsruhe werden Betriebsdienstgutendungen in solcher Menge mit Personenzügen und auch Schnellzügen angebracht, daß die Lagerung der Sendungen in der Gepäckhalle auf Schwierigkeiten stößt. Es sind daher künftig die für die Magazine und Werkstätten in Karlsruhe bestimmten Betriebsdienstgutendungen, auch wenn sie weniger als 100 kg wiegen, bei den Güterabfertigungsstellen abzufertigen und dementsprechend mit Güterzügen oder Eilgüterzügen zu befördern. Ausnahmen sind nur dann zugelassen, wenn die Abgangsstation nicht für den Güterdienst eingerichtet ist, oder wenn es sich um so dringende Sendungen handelt, daß Abfertigung bei der Gepäckstelle und die Beförderung mit Personenzügen geboten ist. In den Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen sowie von Baudienstgut ist bei § 6 Ziffer 2 hiervon Vormerkung zu machen.

Personenverkehr.

Nr. 69281. C. Die in der Verfügung Nr. 68093. C. vom 1. J. — V. Bl. Nr. 39 — behandelte Ausstellung für Feuerschutz zc. in Berlin wird am 25. Mai l. J. eröffnet. Die Fahrpreisermäßigung kann daher jetzt schon in Anspruch genommen werden.

Nr. 70661. C. Durch den auf 1. Juni l. J. erscheinenden Nachtrag I zum badischen Personentarif werden Kilometerhefte III. Klasse für 500 km eingeführt. Dieselben werden auf allen Stationen aufgelegt, wo Kilometerhefte zu 1000 km ausliegen oder ein Bedürfnis sich zeigt. Die Kilometerhefte zu 500 km enthalten 8 Einlageblätter, von denen jedes für vier Fahrten eingerichtet ist; auf dem Umschlag sowie auf jedem Einlageblatt ist deutlich vermerkt, daß das Heft nur für 500 km gilt.

Die für die Kilometerhefte zu 1000 km erlassenen Vollzugsbestimmungen über die Ausfertigung und Benützung der Hefte, über die Abfertigung der Einträge, die Berechnung, die Ausfertigung von Ergänzungsheften etc., gelten auch für die Hefte zu 500 km. Weiter zu beachten ist nur bei diesen Heften, daß mehr als 500 km nicht zurückgelegt werden dürfen, daß bei Ausfertigung eines Ergänzungsheftes ein Heft zu 500 km zu verwenden ist und daß die Rückzahlung bei Rückgabe eines Heftes nur 50 % beträgt.

Die Berechnung der Kilometerhefte zu 500 km erfolgt in der Fahrkartennachweisung auf der gleichen Seite, auf der die übrigen Kilometerhefte vorgetragen sind, und zwar in der Spalte für Schnellzugzuschlagarten. In der summarischen Darstellung sind sie in der Spalte für Zuschlagbücher darzustellen; auch in die Inlandsdarstellung A sind sie bei den übrigen Kilometerheften, aber getrennt von diesen, zu vermerken.

In dem „Verzeichniß der für zurückgelieferte Kilometerhefte geleisteten Rückvergütungen“ werden die Hefte zu 500 km in einer besonderen Spalte aufgeführt. Die Summe der Geldbeträge ist derjenigen für Hefte zu 1000 km zuzuschlagen.

Der erstmalige Bedarf an Kilometerheften zu 500 km wird den Stationen unverlangt zugehen. Die Ausgabe kann auf Verlangen schon vom 30. Mai ab erfolgen, jedoch nur mit Gültigkeit vom 1. Juni an. Dabei ist der Käufer besonders darauf aufmerksam zu machen, daß das Heft unter keinen Umständen vor dem 1. Juni benützt werden dürfe.

Zum Einlegen in die Vorschriften werden den Dienststellen Sonderabdrücke dieser Verfügung zugehen.

Nr. 70851. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 68093. C. vom 1. J. — B. Bl. 39 — wird bekannt gegeben, daß zufolge nachträglicher Mittheilung der Direktion der Main-Neckar-Bahn den nach Berlin reisenden Feuerwehrlenten für die Strecke dieser Bahn Freigepäck nach den Bestimmungen des gewöhnlichen Verkehrs zu bewilligen ist.

Zum Zwecke der Auskunftsertheilung wird beigelegt, daß die für die Strecken der Preussisch-Hessischen Staatsbahn zur Ausgabe kommenden Sonderrückfahrkarten 10 Tage gelten.

Feststellungs-, Melde- und Nachforschungs-Verfahren.

Nr. 70331. C. Zu der Verfügung Nr. 41666. C. von 1901 — B. Bl. Nr. 24 — sind nachzutragen:

1. die Halberstadt-Blantenburger Eisenbahn,
2. die Groß-Mecklenburg. Friedrich Franz Eisenbahn,
3. die Stargard-Cästriner Eisenbahn.

Ferner ist in der mit der Verfügung vom 23. März l. J. Nr. 39634 C. — B. Bl. Nr. 23 — ausgegebenen Dienst-anweisung auf Seite 7 in der 26. Zeile hinter den Worten „oder Steuerkontrolle stehen“ ein Sternchen und am Fuße dieser Seite folgende Anmerkung zu machen:

*) Falls das Gut einer Unterwegsstation zur zoll- oder steueramtlichen Behandlung überwiesen worden ist und die Papiere von der betr. Abfertigungsstelle zurückbehalten werden müssen, hat diese an Stelle der Bestimmungsstation die Meldung zu erstatten und hierüber in der Begleittarte Vermerkt zu machen. In diesem Falle sind die Zolldokumente in der Meldung zu bezeichnen.

Wagenfahre.

Nr. 70307. C. Die Verfügung Nr. 41671 C. von 1901 (B. Bl. Seite 88) hat ihre Erledigung gefunden.